

GEMEINDE **HAMBACH** LKRS. SCHWEINFURT
TEILBEBAUUNGSPLAN M.= 1:1000
 ERWEITERUNG "KLINGE"

NOV. 72 *Kang* 2. d. F. v. 19. 3. 1973 *Willy*

TEILBEBAUUNGSPLAN M 1:1000
 ERWEITERUNG **KLINGE**

GEMEINDE **HAMBACH** LKRS. SCHWFT.



ARCHITEKTUR + INGENIEURBÜRO **ZANETTI**
BAUREIS SCHWEINFURT **H9.28**
 8720 SCHWEINFURT TELEFON 22743

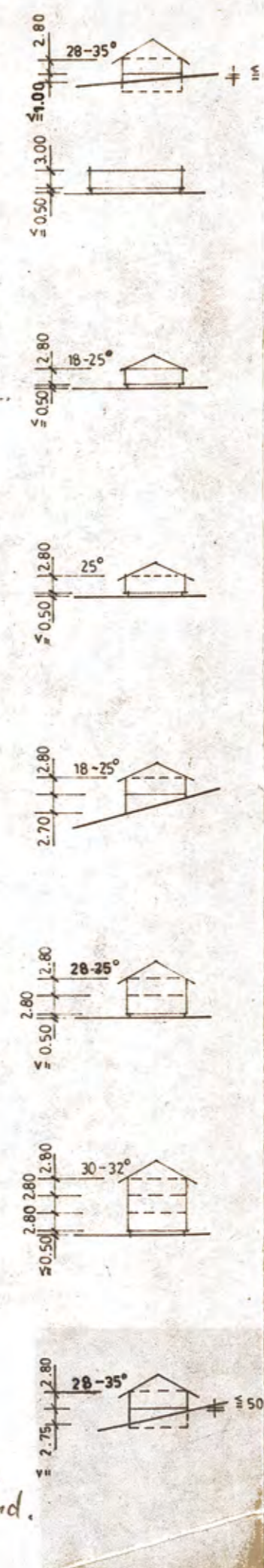
LEGENDE:

- I. Bestand:**
- VORHANDENE WOHNBÄUDE
 - VORHANDENE WIRTSCHAFTS GEBÄUDE
 - FLURSTÜCKSGRENZEN (SCHWARZ)
- II. Festsetzungen und Hinweise:**
- ZEICHENERKLÄRUNG:
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAULINIEN (ROT) BEI STAFFELUNG (VERBINDLICH)
 - BAUGRENZEN (BLAU)
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE (PERMANENTGRÜN)
 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - HÖHENLINIEN
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - REINES WOHNGEBIET WOHNBÄUDE, AUSNAHMEWEISE LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKS BETRIEBE ZULÄSSIG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL GARAGEN ZÄHLEN NICHT
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL GARAGEN ZÄHLEN NICHT
 - AUSNAHMEN: SIND GEMÄSS § 17 ABS. 8 UND 9, NEUFASSUNG DER BAU-NVO VOM 26. NOV. 1968 MÖGLICH.
 - OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
 A. OFFENE BAUWEISE
 B. BEI HAUSGRUPPEN
 - FÜR DIE ABSTANDSFLÄCHEN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER Bay. BO. ART 6 und 7
 - SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS BESTIMMT, GILT FÜR DIE BEREITS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE DIE DERZEITIGE BAUFORM ALS FESTSETZUNG.
 - AUF DIE BEACHTUNG DER SOCKELHÖHE IN DER LEGENDE WIRD HINGEWIESEN, SOFERN DAS NATÜRLICHE GELÄNDEGEFÄLLE DIES NICHT ZULÄSST, SIND ENTSPRECHENDE ERDARBEITUNGEN ODER AUFFÜLLUNGEN VORZUSEHEN. KNEISTÜCKE UND DACHAUFBÄUTEN SIND UNZULÄSSIG.
 - SATTELDACH
 - DACHNEIGUNG
 - FLACHDACH
 - VERKEHRSFLÄCHE MIT BREITENANGABE (GOLDOCKER)
 - GRÜNFLÄCHE PRIVAT (HELLGRÜN)
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (DUNKELGRÜN)
 - FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (KARMINROT)
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (GOLDOCKER)
 - PARKANLAGE
 - ZELTPLATZ
 - BADEPLATZ
 - FRIEDHOF

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- DAUERKLEINGÄRTEN
 - SPORTPLATZ
 - SPIELPLATZ
 - FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT (HELLGRÜN UND PERMANENTGRÜN DUNKEL)
 - FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN (HAMBINROT DUNKEL) (GOLDOCKER)
 - STELLPLATZE
 - GARAGEN: FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT. SOFERN ES DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZULÄSSEN, KÖNNEN DIE GARAGEN IN DEN GEBÄUDEN MIT EINBESODEN WERDEN. NUR FLACHDACHAUFBÄUTEN ZULÄSSIG. STAU-RAUM VOR GARAGEN MIND. 5 m MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN (OCKER HELL)
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE GRUNDSTÜCKE
 - ABGRENZUNG VON BAUGEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BRAUN)
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE SCHUTZFLÄCHEN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GRÜNDUNKEL)
 - NATURSCHUTZGEBIET
 - LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (ULTRAMARINBLAU)
 - WASSERSCHUTZGEBIET
 - QUELLENSCHUTZGEBIET
 - ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
 - EINFRIEDUNGEN DÜRFEN GEGEN STRASSEN EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. EINFRIEDUNGEN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPLANZEN.

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- WOHNBÄUDE MIT WALM- ODER SATTELDACH. DACHNEIGUNG 28-35° 3. Hnd.
 - WOHNBÄUDE MIT FLACHDACH UND EINEM VOLLGESCHOSS
 - WOHNBÄUDE MIT WALMDACH DACHNEIGUNG 18-25° UND EINEM VOLLGESCHOSS
 - WOHNBÄUDE MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 25° UND EINEM VOLLGESCHOSS
 - WOHNBÄUDE MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 28-35° ALS HANGTYP, U+E
 - WOHNBÄUDE MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 28-35° UND ZWEI VOLLGESCHOSSEN 28-35° 3. Hnd.
 - WOHNBÄUDE MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 30-32° UND DREI VOLLGESCHOSSEN
 - WOHNBÄUDE MIT WALM- ODER SATTELDACH, DACHNEIGUNG 28-35° U+E HANGSEITIG, EIN VOLLGESCHOSS, SOCKELHÖHE 50 cm TALSEITIG, EIN BIS ZWEIFLÜGELIGE BAUWEISE, SOFERN ES DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ZULÄSSEN, HAUPTFRIEDRICHTUNG IN N+S RICHTUNG DACHGESCHOSSAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG 3. Hnd.



NOV 72 *Kang* **H9.29**

LEGENDE FÜR DEN
 TEILBEBAUUNGSPLAN ERWEITERUNG "KLINGE"
 = 1. Aufl.

GEMARKUNG **HAMBACH** LKRS. SCHWEINFURT
Ausfertigung des LRA

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS 5 BBauG VOM 11.12.1970 BIS 11.4.1973 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
 Hambach DEN 23.3.1973 (GEMEINDE) (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE **HAMBACH** HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 22.3.1973 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 Hambach DEN 23.3.1973 (GEMEINDE) (BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT Schweinfurt hat diese Bebauungsplanänderung vom 29.5.1972 NR 2.0-610 GEMÄSS § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT 2 NR.1 DER VERORDNUNG VOM 23. OKT. 1968 (GVBl. S. 377) IN DER FASSUNG VOM 25. NOV. 1969 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.
 Schweinfurt DEN 29.5.1973 (LANDRATSAMT)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 6. JUNI 1973 BIS 11.4.1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGGUNG SIND AM 6.6.1973 ORTSÜBLICH DURCH AUSLAG A.D. GEMEINDEKANZLEI BEKÄNDLICHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.
 Hambach DEN 6.6.1973 (GEMEINDE) (BÜRGERMEISTER)

PLANFERTIGER:
 ARCHITEKTUR + INGENIEURBÜRO **ZANETTI**
BAUREIS SCHWEINFURT
 8720 SCHWEINFURT TELEFON 22743